

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Aschau i. Chiemgau folgende

## **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (HStS)**



### **§ 1 Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden zu Erwerbszwecken,
2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden in Tierhandlungen.
9. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
10. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
11. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden; die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

**§ 3**  
**Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 4**  
**Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

**§ 5**  
**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	70,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €
für jeden Kampfhund	800,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## **§ 10 Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. November 2006 außer Kraft.

Aschau i. Chiemgau, 02.04.2015



**gez.**

Peter Solnar, Erster Bürgermeister

## Vollzugsvorschrift zur Definition von Einöden im Gemeindegebiet Aschau i. Chiemgau

Vollzugsvorschrift zu § 6 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Aschau i. Chiemgau zur Regelung der Begriffe „Einöde“ im Gemeindegebiet der Gemeinde Aschau i. Chiemgau.

Besonderer Zweck der Hundehaltung in Einöden ist das dort vorhandene größere Bedürfnis nach Schutz durch einen Hund der dort Wohnenden. Das Schutzbedürfnis in Einöden ist höher zu bewerten als das in sonstigen Siedlungsgebieten. Als Einöde gilt danach ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

Die Festlegung der Mindestentfernung auf 500 m orientiert sich an der Mustersatzung von 1980. Maßgebend für die Entfernung ist dabei die Strecke von Haustür zu Haustür nach dem nächsten benutzbaren Fahr- oder Fußweg, nicht etwa die Luftlinie. Für die Berechnung der Mindestentfernung kommt es auf die Lage der Wohngebäude und nicht der Wirtschaftsgebäude an. Bei einer Einöde muss das einzelne Wohngebäude die festgelegte Mindestentfernung von jedem anderen Wohngebäude haben. Liegen zwei einzelne Anwesen näher beisammen als die festgelegte Mindestentfernung, ist keines dieser Anwesen jeweils als Einöde in diesem Sinn anzusehen.

Die Gemeinde Aschau i. Chiemgau, als die flächenmäßig größte Gemeinde im Landkreis Rosenheim, besteht aus einer nicht geringen Anzahl von Gemeindeteilen (Ortschaften).

In Verbindung mit der zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Hundesteuersatzung ist es daher notwendig, die Begriffe „Einöde“ für die verschiedenen Gemeindeteile namentlich zu nennen.

Folgende Gemeindeteile, die mit **E** (Einöde) gekennzeichnet sind, fallen in den Bereich der Steuerermäßigung gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 der Hundesteuersatzung vom 02.04.2015.

<b><u>Gemeindeteile:</u></b>		
<b>E</b> Aign	Grenzhub	<b>E</b> Ried
Aschach	Grünwald	Sachrang
Aschau i. Chiemgau	Hainbach	Schlechtenberg
Attich	Haindorf	Schoßbrinn
Aufham	Hammerbach	Schwarzenstein
Außerkoy	Hintergschwendt	Schweibern
Außerswald	Höhenberg	Seehaus
Bach	Hohenaschau	Spöck
Berg	Hub	Staffelstein
Brückl	Huben	Stein
Bucha	Innerkoy	<b>E</b> Umrathshausen-Ort
Einfang	Innerwald	Vordergschwendt
Engerndorf	Kohlstatt	Wald
Fellerer	Mitterleiten	<b>E</b> Wasserthal
Göttersberg	Pölching	Weier
Grattenbach	Reichenau	

Aschau i. Chiemgau, 02.04.2015



gez.

Peter Solnar, Erster Bürgermeister

# Bekanntmachungsvermerk

Der Gemeinderat Aschau i. Chiemgau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.03.2015 die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (HStS) beschlossen.

Die Satzung wurde am 02.04.2015 im Rathaus Aschau i. Chiemgau, 1. Stock, Zimmer 15 niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 02.04.2015 angeheftet und am 21.04.2015 wieder entfernt.

Aschau i. Chiemgau, 21.04.2015  
Gemeinde:

gez.

Peter Solnar  
Erster Bürgermeister

